

Prostitution versus Sexarbeit

»Aspekte«



Nadja Habibi

Prostitution versus Sexarbeit
Feministische Debatten und Implikationen
für die Soziale Arbeit



Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar unter <http://dnb.d-nb.de>

Das vorliegende Werk basiert auf der Bachelorarbeit der Autorin. Die Arbeit wurde von der Rosa-Luxemburg-Stiftung gefördert, wofür die Autorin an dieser Stelle der RLS herzlich dankt.

Besuchen Sie gern unsere Verlage im Internet:
www.alma-marta.de
www.marta-press.de

1. Auflage November 2022

© 2022 Alma Marta, Hamburg, Germany

www.alma-marta.de

Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Umschlaggestaltung: Andreas Imhof, Hamburg

Printed in Germany.

ISBN 978-3-948731-08-3

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Begriffsklärung „Prostitution“	10
3. Historischer Abriss der Prostitution.....	16
4. Heutige Lage der Prostitution in Deutschland.....	25
5. Prostitution als feministischer Diskussionsgegenstand	44
6. Relevanz für die Soziale Arbeit.....	95
7. Fazit.....	105
8. Literaturverzeichnis.....	111

1. Einleitung

*„Ich sehe in der Prostitution
so etwas wie ein Paradigma:
ein Exempel für die soziale Situation der Frau,
wie sie im Grunde besteht.
Hier wird nicht nur ihre Abhängigkeit offenbar,
verknüpft mit den finanziellen Beziehungen
zwischen den Geschlechtern,
in Ziffern, und Zahlen fixiert,
statt versteckt hinter den Paragraphen
eines Heiratsvertrags [...];
ja durch den bloßen Akt der Prostitution
wird unser Wert deklariert:
als der Wert einer Sache.“
(Millett 1983: 105)*

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit thematisiert, wie Prostitution als Gegenstand feministischer Debatten bearbeitet wird, welche Haltungen zu dem Thema existieren und aus welcher Anschauung heraus sie sich erklären lassen. Schließlich sollen die aus den Debatten resultierenden Auswirkungen auf die Soziale Arbeit aufgezeigt werden. Die Fragestellung lautet: Welche Standpunkte finden sich in den feministischen Debatten um Prostitution und welche Implikationen ergeben sich daraus für die Soziale Arbeit?

Bei der Prostitution handelt es sich um einen intransparenten Bereich, der mit vielen Tabus belegt

ist. Die Komplexität des Gegenstandes begründet sich auch in den verschiedenen Themengebieten von Sexualität, Geschlechterverhältnissen und Moralität, die damit verknüpft sind, sowie den zu beachtenden gesellschaftspolitischen und ökonomischen Sphären (vgl. Albert/Wege 2015: 1). Die Unübersichtlichkeit dieses Feldes schlägt sich ebenso in einer mangelnden Bearbeitung durch die Sozialwissenschaften nieder (vgl. Ruhne 2008: 2520). So wird auch davon gesprochen, dass „Prostitution als Thema sozial-wissenschaftlicher Forschung [...] ein Dunkelfeld“ (Hill/Bibbert 2019: 1) darstellt.

Um eine umfassende Analyse des Themas zu gewährleisten, gliedert sich die Arbeit in Begriffsbestimmungen (Kapitel 2) und einen historischen Abriss der Prostitution (Kapitel 3) sowie die Beschreibung der heutigen Lage der Prostitution in Deutschland (Kapitel 4). In Kapitel 5 behandle ich Prostitution als Gegenstand von feministischen Debatten. In Kapitel 6 gehe ich auf die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit ein und setze die Erkenntnisse und politischen Positionen in den Kontext der Sozialen Arbeit.

Ich greife in meiner Auseinandersetzung nicht nur auf wissenschaftliche Literatur im klassischen Sinne zurück, sondern auch auf journalistische Beiträge sowie direkte (Internet-)Quellen und Berichte von relevanten Akteurinnen, die sich zur Thematik äußern. Zum einen ist dies beispielsweise in Bezug auf die (politisch-)ökonomische

Dimension von Prostitution notwendig, da diese Aspekte in der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung wenig Beachtung gefunden haben, was auch darin begründet ist, dass sich ein relevanter Teil des Milieus im Untergrund abspielt. Zum anderen ist dies explizit in Bezug auf die abolitionistische Haltung und ihre Vertreterinnen der Fall, da es sich hier um „eine wachsende internationale und (radikal)feministische Bewegung“ (Sass 2017: 87) handelt, die auch als „Graswurzelbewegung“ (ebd.) bezeichnet wird. Dies spiegelt sich in der vorliegenden Arbeit wider, indem insbesondere englischsprachige Literatur von international agierenden Akteurinnen angeführt wird. Weiterhin ist festzustellen, dass die liberalfeministische Haltung in Bezug auf Prostitution „in der internationalen feministischen Politiktheorie“ (Jeffreys 2014: 26) dominant ist. Im Gegensatz dazu hat die abolitionistische Position im Speziellen in der Wissenschaft lediglich wenige Anhängerinnen und Anhänger, weshalb zu einem relevanten Teil Bezug auf Texte (aus) der Bewegung genommen wird, wobei ehemalige prostituierte Frauen „[e]ine zentrale Rolle“ (Sass 2017: 89) einnehmen. Diese Aktivistinnen können an dieser Stelle nicht alle namentlich beziehungsweise unter ihren Pseudonymen genannt werden, aber es soll doch betont werden, dass die Aktivistin Huschke Mau, Mitgründerin des Vereins „Sisters e.V.“, hier eine besondere Rolle einnimmt, weshalb auch

Einkünfte der Einkommenssteuerpflicht unterliegen (vgl. Ziemann 2017: 93). Die Regelungen der Prostitution unter der nationalsozialistischen Diktatur sowie die dazugehörige (Zwangs-)Prostitution in Konzentrationslagern und im Militär werden in diesem Zusammenhang nicht behandelt, da dies den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde. Die Sittenwidrigkeit wurde schließlich im Jahr 2000 vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben (vgl. Ziemann 2017: 93f.).

4. Heutige Lage der Prostitution in Deutschland

Im Folgenden wird die generelle Lage der Prostitution in Deutschland abgebildet. Die rechtlichen Grundlagen werden in 4.1 ausführlich erläutert, um ein ganzheitliches Bild der Geschichte der Gesetzesnovellierungen im Bereich der Prostitution abzubilden. Um die Novellierungen zu bilanzieren, werden ebenso empirische Untersuchungen zu den Veränderungen erläutert. In den weiteren Kapiteln 4.2 und 4.3 soll die Prostitution in Deutschland anhand von ökonomischen, politischen und sozialen Gegebenheiten umrissen werden. Dazu werden Migrationsentwicklungen dargestellt, Probleme bei der Kriminalitätsbekämpfung sowie Menschenhandel in Deutsch-

land – infolge der zuvor aufgezeigten rechtlichen Liberalisierung – umrissen und der Zusammenhang staatlicher Maßnahmen mit ökonomischen Interessen verdeutlicht.

Die Kapitel sollen eine Bestandsaufnahme liefern, um im darauffolgenden Teil die theoretischen Grundlagen verschiedener feministischer Positionen erörtern zu können.

4.1 Rechtliche Grundlagen

„Die Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes war das Ergebnis eines schwierigen politischen Prozesses, der über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren immer wieder Impulse aus unterschiedlichen Richtungen und Anlässen erhalten hat, ohne in einen breiten, abschließenden gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich des richtigen Umgangs mit der gesellschaftlichen Realität der Prostitution zu münden.“ (BMFSFJ 2007: 6)

Das Prostitutionsgesetz (ProstG), das am 01.01.2002 eingeführt worden ist, gilt als eines der liberalsten Prostitutionsgesetze in ganz Europa (vgl. Angelina et al. 2018: 14). Mit der Einführung des Gesetzes sollte keine Abschaffung oder Aufwertung der Prostitution fokussiert werden. Die Intention des

Gesetzgebers war es, diejenigen Frauen und auch Männer, die „freiwillig“ in der Prostitution arbeiten, zu unterstützen, indem eine Verbesserung ihrer rechtlichen und sozialen Lage angestrebt wird (vgl. BMFSFJ 2007: 6). Gleichzeitig sollte

„[d]ie rechtliche und soziale Situation von Migrantinnen ohne gültigen Aufenthaltstitel, Minderjährigen oder drogenabhängigen Beschaffungsprostituierten“

(BMFSFJ 2007: 8)

durch diesen Ansatz ausgeklammert werden. Zur Verbesserung der Situation von „freiwilligen“ Prostituierten gehörte einerseits die Abschaffung „der bisherigen Bewertung der Prostitution als sittenwidriges und damit unwirksames Rechtsgeschäft“ sowie die Einführung eines erleichterten „Zugang[s] von Prostituierten zur Sozialversicherung“ (BMFSFJ 2007: 7).

Die Bewertung der Prostitution als sittenwidrig führte zur Unwirksamkeit aller Vereinbarungen nach § 138 BGB, die auf die Erbringungen sexueller Handlungen gerichtet waren. Konkret hatte dies zur Folge, dass die Prostituierten keinen Anspruch auf eine Gegenleistung für ihre Dienste hatten (vgl. BMFSFJ 2007: 11).

Das 2002 eingeführte Prostitutionsgesetz hatte somit zur unmittelbaren Konsequenz, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Durchsetzbarkeit des Entgeltanspruchs von

Prostituierten geschaffen wurden. Im Rahmen der empirischen Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes hingegen ergab sich, dass die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung bis zu diesem Zeitpunkt nur in verschwindend geringem Maße genutzt wurde (vgl. BMFSFJ 2007: 12). Als Gründe dafür wurden in erster Linie „die in der weiblichen Prostitution weit verbreitete Praxis der Vorkasse“ (BMFSFJ 2007: 12) angegeben, sowie die „weitgehende Anonymität der Kundenkontakte“ (ebd.), ein „fehlendes Bewusstsein für eigenen Rechte bei den Prostituierten“ (ebd.), und ebenso die „mit einem Gerichtsverfahren verbundene Aufgabe der eigenen Anonymität“ (ebd.) angegeben.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers mit dem ProstG war, die Schließung von Arbeitsverträgen zu legitimieren, damit die Etablierung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen Prostituierten den Zugang zur Sozialversicherung erleichtert und überdies die Grundvoraussetzungen für eine soziale Absicherung von Prostituierten verbessert werden (vgl. BMFSFJ 2007: 14). Die Bedingungen für die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses lauten

„dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, die gekennzeichnet ist durch

- ein eingeschränktes Direktionsrecht des Arbeitgebers bei einem Höchstmaß an Eigenverantwortung der Prostituierten,
- durch eine gewisse Eingliederung im Betrieb,
- durch die Freiwilligkeit der Tätigkeit“

(BMFSFJ 2007: 14f.).

Die gesetzlichen Hindernisse für die Schließung von Arbeitsverträgen sowie der Anmeldung von Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Prostitution wurden somit gemindert. Trotzdem wurde diese Option von Betroffenen bloß marginal wahrgenommen: 72,8 Prozent der schriftlich befragten Prostituierten arbeiteten selbstständig beziehungsweise auf Provisionsbasis. Einen Arbeitsvertrag als Prostituierte hingegen hatten ein Prozent (vgl. BMFSFJ 2007: 15). Die restlichen Befragten hatte „einen Arbeitsvertrag über eine andere Tätigkeit, beispielsweise als Barfrau, Hostess“ (BMFSFJ 2007: 15), „einen Minijob“ (ebd.) oder „waren in irgendeiner Art und Weise im Prostitutionsbereich angestellt“ (ebd.).

Ein Grund für diese Praxis ist laut Betreiberseite, dass die Prostituierten zumeist keinen Arbeitsvertrag wünschten, was wiederum durch die Befragung von Prostituierten bestätigt wurde (vgl. BMFSFJ 2007: 16ff.). Diese argumentierten mit der Befürchtung, bei Arbeitsverträgen „den Verlust ihrer sexuellen Autonomie, sowie ihrer selbstbestimmten Wahl von

Arbeitszeit und -ort“ (BMFSFJ 2007: 17) hinnehmen zu müssen. Daneben spielten noch „Sorge des Anonymitätsverlustes und die [...] negativen sozialen Konsequenzen“ (BMFSFJ 2007: 17) eine Rolle, wie auch die Einschätzung der Frauen, dass sie „die Tätigkeit in der Prostitution als kurzfristig angelegt verstehen“ (ebd.). Darüber hinaus sahen die Betreiber⁸ mit einem eingeschränkten Weisungsrecht auf ihrer Seite ein hohes „betriebswirtschaftliches Risiko“ (BMFSFJ 2007: 16). Demzufolge dürften Prostituierte Kunden beziehungsweise Freier oder Sexualpraktiken ablehnen, während die Betreiber zur Zahlung eines Gehaltes verpflichtet wären (vgl. BMFSFJ 2007: 16).

Die vorangegangene Ausführung bezüglich der Evaluation des ProstG im Jahr 2007 verdeutlicht die vorhandenen Defizite. Daraufhin mehrten sich kritische Diskussionen um eine Reform des Gesetzes (vgl. Euchner 2015: 18). Infolgedessen ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) erlassen worden, das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist und das die Lage von Prostituierten stärken soll (vgl. BMFSFJ 2020: 8).

⁸ Um darauf hinzuweisen, dass Betreiber von Prostitutionsstätten vor allem männlichen Geschlechts sind, wird nur die männliche Form genutzt. Weibliche Betreiberinnen werden implizit mitgemeint, jedoch aufgrund ihrer seltenen Position nicht sprachlich hervorgehoben.

„Vor diesem Hintergrund ist das Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes zum einen fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen zum Schutz der Gesundheit von in der Prostitution tätigen Personen zu schaffen. Zum anderen bezweckt das Gesetz, gefährliche Erscheinungsformen in der Prostitution wie Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zuhälterei einzudämmen, ohne dabei vor allem die Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Prostituierten aus dem Blick zu verlieren.“ (BMFSFJ 2020: 8)

Zunächst regelt das Gesetz „die Einführung der Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe“ (BMFSFJ 2020: 9), die an „die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen wie die Vorlage eines zulässigen Betriebskonzepts [...] geknüpft“ (ebd.) ist. Damit wurde der Versuch unternommen, den Bereich der Prostitution durch eine staatliche Mäßigung beziehungsweise kontrollierende Maßnahmen kriminellen Milieus und Organisationen zu entziehen. Darüber hinaus gilt seit dem ProstSchG eine Anmeldepflicht für Prostituierte (vgl. BMFSFJ 2020: 9). Diese Anmeldung muss laut Gesetzgeber persönlich erfolgen und ist mit einem „Beratungsgespräch über die Rechte und Pflichten einer Prostituierten verbunden“ (BMFSFJ 2020: 9). Daraufhin wird von

„der zuständigen Behörde [...] eine Bescheinigung⁹ ausgestellt“ mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung (BMFSFJ 2020: 9). Damit einhergehend ist „eine gesundheitliche Beratung bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen [...] Behörde wahrzunehmen“ (BMFSFJ 2020: 10), die „vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigem Rhythmus“ (ebd.) stattzufinden hat.¹⁰ Überdies wurde eine Kondompflicht gesetzlich verankert, um das Risiko von sexuell übertragbaren Krankheiten zu minimieren und den Gesundheitsschutz von beteiligten Personen auszubauen. Für die Einhaltung dieser muss der Betreiber durch sichtbare Aushänge sorgen. Darüber hinaus gilt ein Werbeverbot für Geschlechtsverkehr ohne Kondom, sowie ein Werbeverbot für den Geschlechtsverkehr mit Schwangeren (vgl. BMFSFJ 2020: 54f.).¹¹ Bei Zuwiderhandlung bezüglich der Kondompflicht droht dem Kunden beziehungsweise Freier ein Bußgeld (vgl. BMFSFJ 2020: 55).

⁹ Im umgangssprachlichen Gebrauch wird die ausgestellte Anmeldebescheinigung auch als „Hurenpass“ (Schüller 2019) beziehungsweise als „Hurenausweis“ (Fiebig 2020) betitelt.

¹⁰ „Für Personen unter 21 Jahren sind eine kürzere Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung sowie ein kürzerer Rhythmus der gesundheitlichen Beratung vorgesehen“ (BMFSFJ 2020: 10).

¹¹ Das Werbeverbot gilt auch, wenn der Hinweis auf ein Angebot von Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren „in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt“ (BMFSFJ 2020: 55).

Eine Evaluation des ProstSchG sollte laut des Zwischenberichtes im Jahr 2022 einsetzen und ein abschließender Evaluationsbericht soll im Jahr 2025 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden (vgl. BMFSFJ 2020: 40). Aus diesem Grund kann an dieser Stelle nicht auf die Folgen des ProstSchG eingegangen werden, da es keine ausreichende wissenschaftliche Datenlage oder anderweitige wissenschaftliche Erhebungen dazu gibt. Jedoch lässt sich sagen, dass das ProstSchG von Beginn an vielfach kritisiert wurde. Das „Internationale Komitee für die Rechte von Sexarbeiter*innen in Europa“ (2017: 22) bezeichnete es beispielsweise als „durchgängig inakzeptabel“ und sieht darin ein „Gesetz zur Verdrängung der Sexarbeit“.

4.2 Deutschland als „Bordell Europas“

„In den letzten Jahren hat sich Deutschland den Ruf eingehandelt, ‚Europas größtes Bordell‘ zu sein.“ (Euchner 2015: 1)

Das Statistische Bundesamt (2021) zählte Ende 2020 rund 24.900 angemeldete Prostituierte gemäß dem ProstSchG. Davon besitzen knapp 20 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit, wohingegen die häufigste Staatsangehörigkeit die rumänische ist, welche 35 Prozent der angemeldeten Prostituierten ausmachen, darauf folgen die bulgarischen und die

ungarischen Staatsbürgerschaften (vgl. Statistisches Bundesamt 2021).

In wissenschaftlichen sowie journalistischen Publikationen wurde häufig die Zahl von 400.000 Prostituierten in (West-)Deutschland genannt, die auf einer Schätzung der Prostituiertenberatungsstelle Hydra e.V. aus den 1980er Jahren basiert. Zuverlässige Daten gibt es nicht, dafür werden verschiedene Gründe angeführt, darunter die Zwänge des kriminellen Milieus, Stigmatisierung von prostituierten Frauen, sowie häufig bloß eine kurze oder unregelmäßige Dauer der Ausübung (vgl. Sierpinski 2015; vgl. Angelina et al. 2018: 20). Es ist ein umstrittener Diskussionsgegenstand „[o]b die geschätzte Anzahl der in der Prostitution tätigen Personen damals wie heute höher oder geringer ist“ (Angelina et al. 2018: 20).

Angelina et al. (2018: 20) führt weiterführend am Beispiel der Stadt München an, dass die Prostitution sich dort vermutlich verdoppelt oder auch verdreifacht hat. Wurden in den 1990er Jahren ungefähr 800 bis 1.000 Frauen in der Prostitution geschätzt, waren es laut des Polizeipräsidiums München im Jahr 2016 hingegen 2.777 Prostituierte.

TAMPEP¹² (2007: 5) stellt fest, dass Deutschland ein bedeutsames Durchgangs- und Zielland für ausländische Prostituierte ist. Migrantinnen machen über die Hälfte der Prostituierten in Deutschland

¹² „European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion among Migrant Sex Workers“

aus, davon kommt die Mehrheit aus osteuropäischen Ländern (vgl. TAMPEP 2007: 6). Dies ist als eine Folge der zunehmenden Globalisierung zu sehen, wie im Speziellen der EU-Osterweiterungen im Mai 2004 und 2007 (vgl. Albert/Wege 2015: 82; vgl. Angelina et al. 2018: 21).

TAMPEP (2007: 5) sieht in dem liberalen deutschen Prostitutionsgesetz einen weiteren „Pull-Faktor“ für die sich prostituierenden Frauen.

„Die Politik hat sich mit der Öffnung der Grenzen innerhalb der EU eher ökonomische Ziele erhofft und machte sich kaum Gedanken über die sozialen Auswirkungen und den Zuzug von ArbeitsmigrantInnen.“

(Albert/Wege 2015: 86)

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Frauen aufgrund eines ökonomischen Zwangs und einer Perspektivlosigkeit in ihrem Heimatland nach Deutschland in die Prostitution kommen (vgl. Albert/Wege 2015: 86; vgl. Angelina et al. 2018: 22).

Das folgende Zitat soll erläutern, in welcher kritischen Situation sich Frauen in der Prostitution befinden und welche Faktoren Einfluss auf die Entscheidung haben, in die Prostitution einzusteigen:

„Aus Armutsmigration wird Armutspstitution. Armutspstitution bedeutet, die Frauen haben extrem nachteilige bio-

graphische Voraussetzungen (fehlende Schul- und Berufsbildung, frühe Gewalterfahrungen, Mutterschaft im Jugendalter, Probleme bei der Existenzsicherung ...), ihnen fehlt ein gutes Selbstmanagement (keine Gesundheitsversorgung, Geschlechtsverkehr ohne Kondom, mangelnde Deutschkenntnisse, ohne Zukunftsplanung...). Inakzeptable ‚Markt‘gesetze und -bedingungen (Dumpingpreise, extrem hohe tägliche Freierzahlen, Gewalterfahrungen...) bestimmen ihr Leben.“

(Niesner 2014: 2)

Weiterhin sind die Auswirkungen des ProstG auf die Kriminalitätsbekämpfung im Bereich der Prostitution umstritten.¹³

„Mit dem Gesetz wurde auch die Erwartung verknüpft, dass die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zurückgedrängt [...] werden“ (BMFSFJ 2007: 6).

Eine schriftliche Befragung von 52 Staatsanwaltschaften sowie 20 Polizeidienststellen im Rahmen einer empirischen Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass 34,5 Prozent der Befragten „in dem Wegfall der Förderung der Prostitution [14] einen

¹³ „Im Fokus steht dabei der Ausschnitt der Strafverfolgung von Zuhälterei, Schleusung und Menschenhandel sowie Formen organisierter Kriminalität wie illegaler Waffen- oder Drogenhandel“ (BMFSFJ 2007: 45).

¹⁴ „§ 180a. Förderung der Prostitution.

Erschwernisgrund für ihre Arbeit im Bereich der Strafverfolgung von Menschenhandel und Zuhälterei“ (BMFSFJ 2007: 46) sahen. Außerdem gaben „[v]ier von 16 auf der Grundlage des Bogens befragten Vertretern und Vertreterinnen der Polizei“ (BMFSFJ 2007: 48) an, „in dem Prostitutionsgesetz eine Erschwernis für den Bereich der Strafverfolgung wegen Zuhälterei“ (ebd.) zu sehen. Einige Repräsentanten der Polizei bezeichneten das ProstG überdies als „Zuhälterschutzgesetz“ (Hunecke 2011: 118, zitiert nach Hill/Bibbert 2019: 14).

Demzufolge kann bereits an dieser Stelle eine kritische Bilanz bezüglich der angestrebten Kriminalitätsbekämpfung im Bereich der Prostitution gezogen werden. Es gibt außerdem Stimmen in der Diskussion um die Liberalisierung der Prostitution, die noch einen Schritt weitergehen und Deutschland neben dem Titel als „Bordell Europas“ (Gießener Anzeiger 2020) als ein „inzwischen sowohl Ziel-, Transit- als auch Herkunftsland für Menschenhandel“ bezeichnen

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (§180a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. v. 1998).

(Albert/Wege 2015: 174). So schreibt DER SPIEGEL (2013):

„Germany has become a ,center for the sexual exploitation of young women from Eastern Europe, as well as a sphere of activity for organized crime groups from around the world,‘ says Manfred Paulus, a retired chief detective from the southern city of Ulm“.

Die These, dass durch die Liberalisierung beziehungsweise Legalisierung der Prostitution Menschenhandel in Deutschland zugenommen hat, wurde in einer Studie von Cho et al. bestätigt:

„The scale effect of legalizing prostitution leads to an expansion of the prostitution market and thus an increase in human trafficking“ (2013: 75).

Die besagte Studie hat unter anderem durch eine quantitative empirische Analyse die Daten von bis zu 150 Ländern erforscht und aufgezeigt, dass Länder mit einer legalisierten Prostitution durchschnittlich ein höheres Maß an gemeldeten Zuflüssen von Menschenhandel verzeichnen als die Länder ohne legalisierte Prostitution. Dazu wurden nicht nur länderübergreifende Vergleiche durchgeführt, sondern auch ein Vergleich Deutschlands vor und nach der weiteren Legalisierung (vgl. Cho et al. 2013: 75f.).

„The estimates show that the number of victims gradually declined during 1996–97, the first years of data collection, and 2001, when the minimum estimate was 9,870 and the maximum 19,740.37. However, this number increased upon fully legalizing prostitution in 2002, as well as in 2003, rising to 11,080–22,160 and 12,350–24,700, respectively” (Cho et al. 2013: 75).

Somit lässt sich abschließend sagen, dass die (rechtliche) Liberalisierung der Prostitution in Deutschland eine grundlegende Voraussetzung für die Zunahme der Zahl an migrantischen Prostituierten, insbesondere aus Osteuropa, darstellt. Inwieweit auf einen kausalen Zusammenhang zwischen der Liberalisierungspolitik und der Zunahme von Menschenhandel geschlossen werden kann, muss als Gegenstand weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen fungieren. Die bisherige Datenlage lässt die Vermutung zu, dass der Ruf Deutschlands, das „Bordell Europa“ zu sein, unmittelbar mit der Gesetzgebung zusammenhängt und diese eine Erschwernis im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung darstellt.

4.3 Die Rolle des Staates

Seit dem Jahr 2014 werden auf europäischer Ebene in die Berechnung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) weitere wirtschaftliche Aktivitäten miteinbezogen, wie beispielsweise Einnahmen aus Drogenschmuggel, Waffenhandel und auch Prostitution (vgl. Deutsche Welle 2014).¹⁵ Die Initiative „Stopp Sexkauf“ formuliert die staatliche Einberechnung der sogenannten Schattenwirtschaft und damit auch der Prostitution als etwas,

„was ihn [den Staat] wirtschaftlich besser dastehen lässt, da das BIP die ökonomische Leistung einer Volkswirtschaft abbildet“ (Stoppsexkauf 2021).

Der Bereich der Prostitution ist einer, in dem viel Geld erwirtschaftet wird und im Umlauf ist. Die Einnahmen aus der Prostitution werden von der Gewerkschaft ver.di auf 14,5 Milliarden Euro im Jahr geschätzt (vgl. Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union 2014: 25; vgl. DER SPIEGEL 2013). Offenkundig profitieren Betreiber und Vermieter ökonomisch an der Prostitution, unter anderem durch die besonders hohen Mieten in Bordellen, die die prostituierten Frauen zahlen

¹⁵ Diese Regelung stand scharf in der Kritik, weil dadurch ein künstliches Aufbauschen des BIP herbeigeführt würde. Infolgedessen würde die Schuldenquote gesenkt, wenn das BIP steigt. Für Deutschland würde die Schuldenstandquote somit von 80 Prozent auf 77,7 Prozent des BIP sinken (vgl. Deutsche Welle 2014).

müssen. Diese Mieten belaufen sich teilweise auf bis zu 150 Euro für ein Zimmer am Tag. Dazu kommen überhöhte Preise für Verpflegung oder Bedarfsgüter (vgl. Angelina et al. 2018: 24f.).

Durch die Legalisierung und Liberalisierung der Prostitution wird ein weiterer (ökonomischer) Akteur hinzugezogen: der Staat. Da (wie in Punkt 4.1 ausgeführt) die Mehrheit der Prostituierten einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, muss eine Prostituierte Einkommenssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer zahlen. Hinzu kommt eine spezielle Vergnügungssteuer¹⁶, die sich in Köln auf 150 Euro pro Monat beläuft (vgl. Angelina et al. 2018: 25). Die Folge davon ist, dass die Stadt Köln im Jahr 2007 rund 1,4 Millionen Euro durch die Vergnügungssteuer einnahm. 877.000 Euro davon kamen direkt von Kölner Prostituierten (vgl. RP ONLINE 2018). „Im Krisenjahr 2009 brachen die Steuern ein: Nur rund 782.000 Euro wurden [...] ‚erwirtschaftet‘, nur noch zwei Drittel der eigentlich anvisierten Summe“ (koeln.de 2010). Im Jahr 2014 nahmen 34 Kommunen insgesamt 3,4 Millionen Euro durch die Vergnügungssteuer in Bordellen ein. Darunter waren auch finanzschwache Städte wie Duisburg, die von der Prostitution profitieren (vgl. Kölner Stadt-Anzeiger 2015).

Eine weitere Art, staatliche Einnahmen zu erzielen, sind Geldstrafen für Prostituierte zu erheben. Dazu zählt beispielsweise die Ausübung

¹⁶ Im umgangssprachlichen Gebrauch wird die Vergnügungssteuer auch „Sex-Steuer“ genannt (vgl. RP ONLINE 2018).

der Prostitution in einem Sperrbezirk¹⁷. Bei Zuwiderhandlung droht der Prostituierten beim ersten Mal ein Bußgeld im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit. Beim wiederholten Mal handelt es sich jedoch um eine Straftat¹⁸ (vgl. Berufsverband Sexarbeit e.V. 2020a). Im Rahmen der Corona-Pandemie kamen durch das geltende Prostitutionsverbot Bußgelder in Höhe von bis zu 5.000 Euro hinzu.

Einige Akteure und Akteurinnen der Sozialen Arbeit sehen in der Bestrafung von Prostituierten eine Zumutung. In einem Offenen Brief von vier Prostitutionsverbänden an den Bürgermeister und die Gesundheitssenatoren Berlins wird gefordert, dass die Bußgelder stattdessen ausschließlich Freier betreffen (vgl. Frank 2020). Den Prostituierten sollen hingegen „unbürokratische finanzielle Hilfen, dauerhafte Notunterkünfte sowie Ausstiegsprogramme zugesichert werden“ (Frank 2020). Anstelle von Notunterkünften traf der Bund die Ausnahmeregelung, dass Prostituierte an ihrem Arbeitsplatz schlafen dürfen – auch wenn das ursprünglich mit dem ProstSchG verboten wurde,

¹⁷ Als Sperrbezirk wird ein Gebiet definiert, in dem die Ausübung der Prostitution eingeschränkt oder gar nicht erlaubt ist. Dabei kann es sich auch um bestimmte Uhrzeiten handeln (vgl. Berufsverband Sexarbeit e.V. 2020a).

¹⁸ § 184f. Ausübung der verbotenen Prostitution
Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft (§ 184f StGB).

ist das trotz dessen teilweise üblich. Eine Verpflichtung für Bordellbetreiber, die Zimmer kostenlos zuzusichern, folgte daraus nicht, obwohl die Zimmer häufig über 100 Euro pro Tag kosten (vgl. Hassenkamp 2020).

Darüber hinaus erhielt ein Fall mediale Aufmerksamkeit, in dem ein Freier Anklage gegen eine Prostituierte erhob. Ihr wurde Betrug vorgeworfen, da sie den sexuellen Akt plötzlich beendet habe. Die Folge war die Einstellung des Prozesses gegen eine Zahlung in Höhe von 500 Euro seitens der Prostituierten. Bei diesem Beispiel kommt einerseits zum Ausdruck, inwiefern die Definition einer „sexuellen Dienstleistung“ und ihre staatliche Regulierung ein subjektiv empfundenes Recht auf eine vermeintlich angemessene Ausführung der Dienstleistung aufseiten des Freiers bestärkt wird. Zum anderen zeigt sich, dass der Staat durch das Einfordern von Geldern von Prostituierten eben diese Frauen in der Abhängigkeit und damit ebenso in der Prostitution hält (vgl. Mau 2020).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Rolle des Staates als (ökonomisch handelnder) Akteur – in Bezug auf Prostitution – als Gegenstand weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen fungieren sollte und an dieser Stelle keine abschließende Zuschreibung getroffen werden kann. Es kann jedoch bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass in Deutschland „Prostitution

in die Staatspolitik aufgenommen“ (Sass 2017: 88) worden ist mit einer

„Tradition legaler Prostitution, historisch gewachsenen Rotlichtvierteln und staatlicher Versteuerung der Sexindustrie, aus der jährlich Millionen in den Staatshaushalt fließen“ (ebd.).

5. Prostitution als feministischer Diskussionsgegenstand

Die aktuelle Diskussion über Prostitution innerhalb feministischer Debatten kam im Zuge der Zweiten Frauenbewegung während der 1970er Jahre auf. Durch Erörterungen, die die Sexualität in ein Gesamtbild einordneten, das von Ungleichheit geprägte Geschlechterverhältnisse markierte, wurde ebenfalls Prostitution debattiert (vgl. Grubner/Ott 2014: 146). Dabei liegt der Fokus in erster Linie auf der heterosexuellen weiblichen Prostitution – also dem Angebot von Sexualität durch weibliche Prostituierte auf der einen Seite und der Nachfrage und finanziellen Entlohnung durch männliche Freier auf der anderen Seite (vgl. Grenz 2007: 11).

Innerhalb dieser Debatte können hauptsächlich zwei sich gegenüberstehende Positionen herausgestellt werden. Grenz (2007: 11) bezeichnet diese